

**Grußwort von Jugend- und Sozialdezernent Thomas Walter
(Landeshauptstadt Hannover)
zur AFET-Fachtagung am 24.11.2015:
„Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz?“**

Sehr geehrte Frau Langholz,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wiesner,
lieber Herr Struck,
verehrte Frau Dr. Sekler – geschätzte zahlreiche andere Kolleginnen und Kollegen
aus der bunten Landschaft der Jugendhilfe – einschließlich benachbarter und
befreundeter Gebiete!

Ich darf mich sehr herzlich beim AFET bedanken, dass er nicht nur einmal mehr
unseren Pavillon hier in Hannover zum Kompetenzzentrum für Jugendhilfe
promoviert – nein, nicht nur dafür, sondern ich denke, dass Sie mit der Thematik des
8a-Verfahrens zurecht ein Herzstück der Jugendhilfegestaltung der letzten Jahre
kritischer Betrachtung und Würdigung hinterziehen wollen.

Worum geht es eigentlich?

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – das
sogenannte KICK vom September 2005 - ist vor nunmehr 10 Jahren mit der
Einführung des § 8a erstmals eine normative Präzisierung des Rechtsziels
„Kinderschutz“ in das deutsche Jugendhilferecht jenseits der Generalklausel des § 1
Abs. 3 SGB VIII eingefügt worden.

Herr Prof. Wiesner hat damals zu Recht darauf hingewiesen, dass damit vor allem
auch das Ziel verbunden war, gerade präventive Elemente des Kinderschutzes zur
Geltung kommen zu lassen, die Jugendhilfe also nicht erst einsetzen zu lassen,
„wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“. Damit verbunden war der
Anspruch, das Jugendhilfesystem – jedenfalls beim Kinderschutz – als eigenständig
handelnden Akteur, der eben nicht nur „auf Antrag“ hin tätig wird zu betonen.

Letztlich ging es auch darum, wie in der Einladung zu Recht hervorgehoben, durch die Verdeutlichung des Schutzauftrages auch die strafrechtlichen Garantenrisiken der professionell in der Jugendhilfe Tätigen zu minimieren.

Das Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahre 2012 hat dann bereits nach wenigen Jahren diese gesetzgeberischen Schritte in ihrem grundsätzlichen Aufbau bestätigt, im Detail aber neu gefasst und präzisiert.

Kernstück dabei ist es, den jungen Menschen als in vielfältige, in seinem individuellen Sozialraum vorhandene, Systeme eingebunden zu begreifen und die dortigen Akteure dem übergeordneten Ziel „Kinderschutz“ zu verpflichten.

Bei aller selbstverständlichen Zustimmung zu dieser General-Absicht ist damit jedoch zugleich die – zugespitzt formulierte – Frage in den Raum gestellt, wer denn nun genau die Verantwortung für den Schutz der Minderjährigen trägt – alle, allein das Jugendamt, oder eine nur in individueller Fallkasuistik zu definierende, zunächst amorphe „Gemeinschaft“?

Natürlich ist auch die aktuelle Gesetzeslage Widerspiegelung der Versuche, solche Fragen zu beantworten:

An der Notwendigkeit des Einbezuges von Personensorgeberechtigten, der Polizei, der Schule, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe und anderen kann dabei gar kein Zweifel bestehen. Auch nicht daran, dass die entscheidende Verantwortung, jedenfalls was das Einleiten wirksamer Schutzmaßnahmen des Kindes angeht, verantwortungsvolle Aufgabe des Jugendamtes ist und bleibt.

Besonders spannend – und von erheblicher Wichtigkeit! – ist es aber dann schon, die Verhältnisse und Verfahrensweisen, mit denen die verschiedenen Betroffenen in den Prozess des präventiven und aktiven Kinderschutzes eingebunden sind, exakt zu definieren.

In der eher grundsätzlichen Frage des im Prinzip ja unerlässlichen Einbezuges der Freien Träger hat der Gesetzgeber hier zu einer bemerkenswerten Konstruktion

gegriffen, in dem er in Absatz 4 des 8a Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger fordert, der Abschlusszwang aber – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – lediglich den öffentlichen, nicht aber den Freien Träger treffen kann.

Vielleicht beruhigt es Sie ein wenig, dass ich, jedenfalls für meine Stadt – aber ich glaube auch für etliche weitere – bemerken darf, dass trotz dieser schwierigen Konstruktion inzwischen eine bunte und wohl auch wirksame Landschaft solcher Vereinbarungen entstanden ist.

Auch die Diskussion über den Einbezug einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ hat inzwischen eine erhebliche Fülle an Literatur und anderen fachlichen Einschätzungen hervorgebracht, die gemeinsam versuchen, diesen wackligen Anspruch in verlässliche Verfahrensweisen zu kleiden. Dabei werden dann in der Tat auch Fragen des Selbstverständnisses der Profession „soziale Arbeit“ berührt, die vermutlich noch Raum für mehrere Fachtagungen anbieten werden.

Letztlich sind, um nur noch einen Punkt zu benennen, auch die Überlegungen zur Definition, was denn nun „gewichtige Anhaltspunkte“ im Sinne des Gesetzes sind, die eine Gefährdungseinschätzung dann zur Folge haben, bereits Gegenstand vielfältiger Überlegungen in Praxis und Wissenschaft, die ihren Niederschlag auch in einer qualitativ oft beeindruckenden Form gemeinsamer Regelwerke oder Leitlinien gefunden haben.

Ich habe mit diesen drei Beispielen bei weitem nicht alle Probleme, denen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe – egal, ob ihr Dienstherr die Kommune oder ein Freier Träger ist - durch den hohen normativen Anspruch unserer Kinderschutzgesetzgebung ausgesetzt sehen, benannt.

Wichtig ist mir jedoch, dass die Beispiele glaube ich auch illustrieren, wir vermutlich immer damit zu leben haben werden, dass die Vielfalt sozialer Erscheinungsformen sich immer nur begrenzt wird in normative Vorgaben kleiden lassen. Mitarbeiter in der Jugendhilfe werden in ihrem Alltag beständig damit konfrontiert sein, selbst entscheiden zu müssen, ob das Kindeswohl tatsächlich bedroht, ob sofort eingeschritten werden muss, wer zu beteiligen ist, wer zu beteiligen ist, ob Eltern

ausreichend kooperationsbereit sind, ob sie Hilfe annehmen oder welcher Schritt zu welchem Zeitpunkt der richtige ist.

Die Vielfalt der zu klärenden Fragen, immer unter Einbezug der gesetzlichen Vorgaben, müssen zwingend in eine wirksame Alltagspraxis übersetzt werden, in der trotz zunehmender Komplexität der Fragestellungen noch gewährleistet ist, den handelnden Kolleginnen und Kollegen ausreichende Sicherheit für ihre Entscheidung zu vermitteln.

Dies wird nicht möglich sein, meine sehr verehrten Damen und Herren, ohne eine intensivierte und möglichst von breitem Konsensniveau geprägte fachliche Auseinandersetzung auf hohem qualitativem und engagiertem Niveau. Ich bin mir sicher, dass Sie alle unter der weisen Koordination des AFET heute hier in Hannover, aber auch in Zukunft an diesem Weg weiter mitarbeiten werden – wir brauchen Sie dabei!

Ich wünsche der Tagung einen besonders guten Verlauf!